

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BKleingG: Anwendung der Kündigungsschutzvorschriften**
Urteil vom 23.07.2026, Az: III ZR 9/26
2. **BGB, ZPO: Auswirkung eines Vergleichs auf Pfändungspfandrecht**
Beschluss vom 23.07.2026, Az: IX ZB 48/25
3. **ZPO: Klage auf Mitwirkung bei der Auflassung**
Beschluss vom 28.07.2026, Az: X ZR 23/25
4. **PatG: Rechtsmissbrauch bei Patentnichtigkeitsklage**
Urteil vom 02.06.2026, Az: X ZR 65/24
5. **BGB: Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen**
Urteil vom 21.07.2026, Az: XI ZR 158/24
6. **BGB: Anpassung der Miete bei Covid-Schließung**
Urteil vom 15.07.2026, Az: XII ZR 7/24
7. **FamFG: Beeinträchtigung der Rechte des Betreuers**
Beschluss vom 08.07.2026, Az: XII ZB 72/26
8. **StPO: Kein Wiederholungsverbot bei erneuter Anordnung von Beugehaft**
Beschluss vom 04.08.2026, Az: StB 47/26

Urteile und Beschlüsse:

1. **BKleingG: Anwendung der Kündigungsschutzvorschriften**
Urteil vom 23.07.2026, Az: III ZR 9/26
Die Kündigungsschutzvorschrift des § 9 Abs. 1 BKleingG ist auf in einer Kleingartenanlage i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG gelegene, an Endpächter verpachtete Grundstücke anwendbar, auf denen sich (nur) gemeinschaftliche Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG befinden.
2. **BGB, ZPO: Auswirkung eines Vergleichs auf Pfändungspfandrecht**
Beschluss vom 23.07.2026, Az: IX ZB 48/25
Erwirkt eine Partei ein ihr günstiges, noch nicht rechtskräftiges und vorläufig vollstreckbares Urteil und schließen die Parteien danach einen Prozessvergleich, worin sich die andere Partei zur Zahlung des wesentlichen Teils des durch das Urteil zuerkannten Anspruchs verpflichtet, ergibt die Auslegung des Prozessvergleichs auch ohne ausdrückliche Bestimmung in der Regel, dass ein aufgrund des Urteils von der begünstigten Partei bereits erlangtes Pfändungspfandrecht (hier: Sicherheitshypothek) in diesem Umfang bestehen bleiben soll.

3. ZPO: Klage auf Mitwirkung bei der Auflassung

Beschluss vom 28.07.2026, Az: X ZR 23/25

a) Klagen einzelne Miterben gegen die übrigen auf Mitwirkung bei der Auflassung eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks an die Kläger und einen der Beklagten, ist der Streitwert gleich dem Wert des Grundstücks abzüglich der Erbanteile derjenigen Miterben, an die die Auflassung erfolgen soll (Weiterführung von BGH, Beschluss vom 23. Februar 1972 - IV ZR 95/71, NJW 1972, 909, juris Rn. 9 ff.).

b) Dies gilt grundsätzlich unabhängig von dem Rechtsgrund, auf den die Klage gestützt ist.

4. PatG: Rechtsmissbrauch bei Patentnichtigkeitsklage

Urteil vom 02.06.2026, Az: X ZR 65/24

a) Eine Patentnichtigkeitsklage ist nicht allein deshalb als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil der Kläger des zweiten Verfahrens sich ohne weiteres einem bereits anhängigen, dasselbe Patent betreffenden Verfahren anschließen können (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 20. Dezember 2001 - I ZR 15/98, GRUR 2002, 713 Rn. 22 - Zeitlich versetzte Mehrfachverfolgung).

b) Wenn ein Kläger die Möglichkeit eines solchen Beitritts nicht nutzt, ist es jedenfalls dann grundsätzlich unbillig, dadurch entstandene Mehrkosten dem Beklagten aufzuerlegen, wenn die beiden Kläger unternehmensrechtlich verbunden sind und keine anderen Verletzungshandlungen ersichtlich sind, wegen derer nur der zweite Kläger in Anspruch genommen werden könnte.

5. BGB: Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen

Urteil vom 21.07.2026, Az: XI ZR 158/24

Der Angewiesene hat einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB gegen den Zuwendungsempfänger, wenn eine wirksame Anweisung fehlt.

6. BGB: Anpassung der Miete bei Covid-Schließung

Urteil vom 15.07.2026, Az: XII ZR 7/24

a) Im Fall einer Geschäftsschließung, die auf einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beruht, kommt grundsätzlich ein Anspruch des Mieters von gewerblich genutzten Räumen auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 232, 178 = NZM 2022, 99).

b) Bei der Prüfung, ob dem Mieter ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar ist, verbietet sich eine pauschale Betrachtungsweise. Maßgeblich sind vielmehr sämtliche Umstände des Einzelfalls (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 232, 178 = NZM 2022, 99).

c) Erbringt der Mieter ohne Tilgungsbestimmung nur eine Teilzahlung auf die Gesamtbruttomiete, ist § 366 Abs. 2 BGB analog zur Festlegung heranzuziehen, auf welchen Bestandteil (Nettomiete oder geschuldete Nebenkostenvorauszahlung) die Zahlung zu verrechnen ist. Zahlungen, die für die Tilgung der jeweiligen GesamtBruttomiete nicht ausreichen, sind daher zunächst auf die darin enthaltene Forderung auf Erbringung von Nebenkostenvorauszahlungen anzurechnen (im Anschluss an BGHZ 218, 139 = NZM 2018, 444).

7. FamFG: Beeinträchtigung der Rechte des Betreuers

Beschluss vom 08.07.2026, Az: XII ZB 72/26

Die Anordnung einer Betreuung und die Bestimmung des Aufgabenkreises erfolgt ebenso wie deren Aufhebung oder Einschränkung ausschließlich im Interesse des Betroffenen. Ein Betreuer wird daher nicht in eigenen Rechten im Sinne von § 59 Abs. 1 FamFG beeinträchtigt, wenn der Umfang der Betreuung abgeändert oder eine solche Abänderung abgelehnt wird. In eigenen Rechten betroffen ist er nur dann, wenn er bei Fortdauer der Betreuung aus dem Betreueramt entlassen wird (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 - XII ZB 291/25 - FamRZ 2026, 476).

8. StPO: Kein Wiederholungsverbot bei erneuter Anordnung von Beugehaft

Beschluss vom 04.08.2026, Az: StB 47/26

Das Wiederholungsverbot des § 70 Abs. 4 StPO hindert nicht schon eine erneute Anordnung von Beugehaft, wenn ein Zeuge in demselben Verfahren wiederholt oder einem anderen Verfahren gleichfalls die Aussage in Bezug auf dieselbe Tat im prozessualen Sinne unberechtigt verweigert; vielmehr darf in solchen Fällen lediglich die Vollstreckung mehrerer Beugehaftanordnungen insgesamt die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.